



Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover | Postfach 30 29 | 30030 Hannover

Herrn
Stefan Baum
Parkweg 2 B
31137 Hildesheim

Ansprechpartner/in
Nadine Schneider

Unser Zeichen
I/Schn

Telefon
0511/3107-539

E-Mail
nadine.schneider@hannover.ihk.de

Datum
31.03.2025

Seite 1

Ersatzausfertigung der Erlaubnis nach § 34c GewO vom 31.08.1999 des Landkreises Hannover

Antragsteller/-in:

Familienname: Baum
Vorname(n): Stefan
Geburtsdatum: 18.06.1970

Betriebliche Anschrift:

Die IHK Hannover erteilt dem/der Antragsteller/-in die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO).

Gründe:

Der/die Antragsteller/-in beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/-in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Industrie- und Handelskammer Hannover

Bischofsholer Damm 91 | 30173 Hannover | Postfach 30 29 | 30030 Hannover

Telefon: (05 11) 31 07-0 | Telefax: (05 11) 31 07-3 33 | www.hannover.ihk.de

Norddeutsche Landesbank Hannover Konto 101 059 509 (BLZ 250 500 00) IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 BIC NOLADE2HXXX



AnyScanner

Immobilienmakler sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für den/die Erlaubnisinhaber/-in ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei dem/der Erlaubnisinhaber/-in beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler mitwirkenden Personen übertragen ist und die den/die Erlaubnisinhaber/-in vertreten dürfen.

Der/die Erlaubnisinhaber/-in hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK Hannover



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, wenn sich der Sitz Ihres Unternehmens bzw. Ihr Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim befindet, in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover. Die Klage kann auch in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, VORIS 30000) erhoben werden.